Timm Kunstreich 12. Dezember 2018

Artikel (kurz)

Für eine Heimkampagne 3.0!
Ergebnisse des Hamburger Tribunals über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung

„*Wenn das aber stimmt, gibt es Todsünden der Pädagogik, nämlich Arrangements und Umgangsformen, in denen Menschen nicht anerkannt werden, in denen sie nicht lernen können, sich selbst zu achten und zu mögen, in denen ihnen von anderen demütigend, stigmatisierend und strafend signalisiert wird, dass es kein Glück ist, dass sie auf dieser Welt sind, dass es besondere Herablassung braucht, damit sie überhaupt ausgehalten werden, dass sie sich Mühe geben müssen, damit sie irgendwo einen Platz in der Welt finden, die sie eigentlich nicht braucht*“ (Thiersch, H. (2014): Schwarze Pädagogik in der Heimerziehung. In: Widersprüche. H. 131, S. 24).

Als vor einigen Jahren die Runden Tische zur Heimerziehung in den beiden Nachkriegs-Deutschlands beendet wurden, breitete sich nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch in der Fachwelt das Gefühl aus, dass mit dieser Zäsur das Kapitel der schwarzen Pädagogik in der Heimpädagogik beendet sei (zusammenfassend: Widersprüche, Hefte 129 und 131). Wenn im Folgenden davon ausgegangen wird, dass dies keineswegs der Fall ist, sondern – quasi unter dem Radar selbst der kritischen Fachwissenschaften – Disziplinierungs- und Degradierungstechniken nicht abgeschafft, sondern vielmehr verfeinert und modernisiert wurden, dann braucht es dafür überzeugende Argumente. Diese müssen umso stichhaltiger sein, wenn daraus folgen soll, dass diese institutionelle Zwangserziehung ersatzlos abgeschafft werden muss.

Als einen Schritt in diese Richtung führten der Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Hamburg und das Aktionsbündnis gegen geschlossene Unterbringung Hamburg am 30. Oktober 2018 im Wichernsaal des Rauhen Hauses ein Tribunal durch, in dem am Beispiel des Stufen- oder Phasenvollzuges in der Heimerziehung nachgewiesen werden sollte, dass derart „verhaltens-modifizierende“ Maßnahmen sowohl unmenschlich als auch rechtswidrig sind.

Dafür steht exemplarisch folgender Bericht:
„Es gab in der Haasenburg drei Phasen, auch genannt das „Ampelsystem“. Es gab die Rote, Gelbe und Grüne Phase. Je nachdem in welcher Phase man sich befand, hatte man mehr Freiheiten. Angefangen vom „Quasi-Sträfling ohne Rechte“ – also die Rote Phase – über die Gelbe Phase, in der man ein paar Freiheiten mehr hatte, bis hin zur Grünen Phase.

In der Roten Phase [durfte man sein Zimmer nicht verlassen und] konnte nichts alleine tun. In der Roten Phase durfte man nicht selbstständig auf Toilette…. Es war zudem ein Privileg, mit

den anderen gemeinsam zu essen. Ich musste über mehrere Monate alleine bei geschlossener Tür meine Mahlzeiten zu mir nehmen. Vollkommen isoliert. Das war hart.

In der Gelben Phase hatte man mehr Freiheiten. Die Türe durfte immer offen sein. Paradoxerweise durfte man sie aber nicht nach Belieben schließen, damit die Erzieher immer sehen, was man drin macht, wenn sie vorbeilaufen.

Die Leute in der Grünen Phase haben in den Bungalows gelebt. Es war ein anderer Gebäudekomplex….. Es gab kaum Berührungspunkte….

Ich war nie in der Grünen Phase….

Als ich drei Tage fixiert war, war das recht schlimm für mich. Die Haasenburg wollte mich brechen. ... Ich wehrte mich….“

Diese Schilderung stammt nicht aus den fünfziger oder sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts, sondern aus den Jahren 2003 - 2006. **Renzo**, der als Zeuge vor dem Tribunal aussagte, war 13 Jahre alt, als er an Händen und Füßen gefesselt mit einem Polizeiwagen in eines der Haasenburg-Heime gebracht wurde. Von gleichen Erfahrungen berichteten auch zwei andere ehemalige „Insassen“ dieser Heime.

Hintergründe des Tribunals

Damit Schilderungen wie die aus der Haasenburg nicht als „bedauerlicher Einzelfall“ abgetan werden können, war es Ziel des Tribunals, alle isolierenden Einschließungen als soziale Ausschließungen kenntlich zu machen, die sowohl dem geltenden Recht widersprechen – hier vor allem dem BGB-Gebot der gewaltfreien Erziehung – als auch dem Geist und Inhalt der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Da entsprechend der Regularien dieser Konvention 2019 ein weiterer Staatenbericht über die Verwirklichung von Kinderrechten aussteht (jeder Signatarstaat ist dazu verpflichtet), sollen die Ergebnisse des Tribunals dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zugänglich gemacht werden. Da die Bundesregierung zu den Feststellungen dieses Ausschusses Stellung nehmen muss, besteht so die Chance, die Thematik der Kinderrechtsverletzungen in der deutschen Heimerziehung zum Thema zu machen.

Die von der Hamburger Bürgerschaft eingesetzte Enquetekommission „Stärkung der Kinderrechte und des Kinderschutzes“ hat sich zwar intensiv mit der Frage beschäftigt, ob ein eigenständiges Kinderrecht in das Grundgesetz aufgenommen werden soll, aber nur am Rande mit der Situation von Heimkindern. In den Debatten und Veranstaltungen um Umsetzung und Durchsetzung der Beschlüsse der Enquetekommission sollen die Ergebnisse des Tribunals ebenfalls eingebracht werden, da allein durch die Tatsache von über 1500 Heimunterbringungen von Kindern und Jugendlichen außerhalb Hamburgs von einer großen Anzahl von Kinderrechtsverletzungen auszugehen ist.

Durchführung des Tribunals

Das Tribunal hatte sich vorgenommen zu prüfen, ob drei einschlägige Artikel der UN-KRK in der Heimerziehung eingehalten oder verletzt werden: Art. 2 (Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot), Art. 9 (Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang) sowie Art. 12 (Berücksichtigung des Kinderwillens).

Die elfköpfige Jury hat diese Frage auf der Basis der Eröffnungs-Plädoyers der Anklage und der Verteidigung sowie von Anhörungen von elf Zeugen und Sachverständigen intensiv bearbeitet[1].

Wichtige Aspekte der Anhörungen aufnehmend plädierten abschließend noch einmal Anklage und Verteidigung.

Die **Anklage** unterstrich noch einmal die objektivierende Logik totaler Institutionen. Fremdbestimmung und Isolierung sei deren Zweck, mit dem dauerhaft die „Nicht-gemeinschaftsfähigen“ von der „Gemeinschaft“ getrennt werden. Diese Feindseligkeit kennzeichnete sie als „*ideologische Gründe mit Menschenopfern*“. Mit der Projektionsfolie „schwieriges Kind“ werde Zwang und Gewalt der Institutionen legitimiert. Dabei sei unbestritten, dass es ohne wechselseitige Anerkennung keine Erziehung geben kann. Geschlossene Unterbringung und alles was dahin führe, insbesondere der Stufen- bzw. Phasenvollzug, müsse also ohne Wenn und Aber abgeschafft werden.

Die **Verteidigung** machte zunächst deutlich, dass die skandalösen Formen von Zwangsanwendung wie in der Haasenburg natürlich abzulehnen seien. Sie hielt aber daran

1 An dem Tribunal nahmen in verschiedenen Rollen teil:
Prof. Dr. Helga Cremer-Schäfer (Universität Frankfurt)
Lea Degener (ver.di)
Sieglinde Frieß (ver.di)
Prof. Hannelore Häbel (Juristin, Scherpunkt Kinder- und Jugendhilferecht)
Joachim Katz (ehem. Jugendrichter)
Christiane Knack-Wichmann (Anwältin)
Franziska Krömer (ehem. Leiterin des Hamburger Kinder-und Jugendhilfe e.V.)
Dr. med. Charlotte Köttgen (Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ -Psychotherapie)
Dr. Sandra Küchler (Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit)
Prof. Dr. Timm Kunstreich (Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit)
Verena Luer (Momo, Vertretung der Straßenkinder)
Prof. Dr. Tilman Lutz (Aktionsbündnis gegen geschlossene Unterbringung)
Sinah Mielich (Universität Hamburg)
Florian Muhl (Universität Hamburg)
Ibrahim Özdemir (Jurist)
Prof. Dr. Friedhelm Peters (Vorstand der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen – IGfH) Burckhard Plemper (Journalist; Sprecher der Jury)
Ronald Prieß (Botschafter der Straßenkinder)
Wolfgang Rosenkötter (Betroffener der Heimerziehung der 60er Jahre)
Prof. Dr. Fritz Sack (Universität Hamburg)
Prof. Dr. Christian Schrapper (Universität Koblenz)
Jorrit Schwagereck (FSR HAW)
Helga Treeß (ehem. Leiterin der Kinder-und Jugendhilfeabteilung des Rauhen Hauses)
“Trietze” (Momo, Vertretung der Straßenkinder)
Prof. Dr. Reinhart Wolff (Sprecher des Kronberger Kreises)
Stefanie Velios (Aktionsbündnis gegen geschlossene Unterbringung)
Renzo, „Jana“ und „Fabian“ – Jugendliche mit Heimerfahrung

fest, dass Erziehung ohne Zwang nicht möglich sei. Allerdings sei der „wohltätige Zwang“ immer entsprechend zu begründen und transparent zu gestalten. Die in Art. 2, 9 und 12 der UN-KRK begründeten Rechte des Kindes seien durch den Stufen- oder Phasenvollzug nicht nur *nicht* gefährdet, sondern – umgekehrt – verwiesen sie auf die Notwendigkeit und Legitimität auch geschlossener Unterbringung. Mit Bezug auf Befürworter von Zwang in der Erziehung schlossen die Pflichtverteidiger: „*Zwang stellt eine sozialpädagogische Option dar. Zwang und Kinderrechte müssen kein Widerspruch sein*“.

Ergebnisse des Tribunals

Nach intensiver Beratung fasste der Sprecher der Jury die Kernpunkte des einmütig gefassten Beschlusses zusammen:

„Der erste Punkt betrifft das Thema dieses Tribunals – Dressur zur Mündigkeit. Die Jury ist zu dem Schluss gekommen, dass es eine Dressur zur Mündigkeit nicht gibt, weil man niemanden durch Dressur zur Mündigkeit bringen kann. Der Gegensatz kann nicht überbrückt werden....
Uns geht es um das Problem insgesamt. Es geht um das Problem der Heimerziehung und hier um das besondere Problem der geschlossenen Unterbringung und der Wege dorthin. Man müsste eigentlich weiter ausholen, denn das, was wir in der geschlossenen Unterbringung sehen, ist das Ende einer langen Kette von Ereignissen und die Spitze eines Eisberges….
In der Jury waren wir uns allerdings einig, dass diese drei Artikel der Kinderrechtskonvention durch die jetzige Praxis verletzt werden. Darüber hinaus ist das Recht auf gewaltfreie Erziehung auch im BGB festgeschrieben und das gilt nicht nur für die geschlossene Unterbringung und Phasenvollzüge, sondern das gilt für die Erziehung insgesamt.
Wir haben uns die Frage gestellt, ob es rechtfertigende Gründe für diese Beispiele gibt. Es gibt – und auch da folgen wir nicht der Verteidigung – aus rechtlicher Sicht keine rechtfertigenden Gründe für Zwang oder Gewalt, also auch nicht vorübergehend oder zur Abwendung von Schaden oder zur Erlangung eines Zieles. Und – was In diesem Zusammenhang vielleicht genauso wichtig ist – es gibt dafür auch keine erziehungstheoretische oder -wissenschaftliche Begründung, um zu einer angeblichen Mündigkeit zu erziehen.“

Auf Basis dieser Position ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Entweder muss es andere Heime geben oder die Heime müssten anders werden.
- Geschlossene Unterbringung ist in jedem Fall ersatzlos abzuschaffen.
- Zuhören, sorgfältige und aufmerksame Gespräche führen und sichere und verlässliche Orte für Kinder und Jugendliche schaffen, seien Stichworte für einen alternativen Umgang mit schwierigen Situationen.

- Die Kinder- und Jugendpsychiatrie darf nicht zum Ersatz für geschlossene Unterbringung in der Heimerziehung werden.
- Die Marktförmigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, deren Teil die Heimerziehung ist, bietet einen starken Anreiz zur Konstruktion „schwieriger Fälle“. Die marktförmige Regulation gehört überwunden und es braucht eine Verständigung über ausreichende Finanzierung sowie über alternative Formen der Heimerziehung.
- Es müssen fachliche und politische Bündnisse einschließlich der Gewerkschaften zur Umsetzung dieser Forderungen geschaffen werden.
- Die soziale und schulische Infrastruktur der Stadtteile muss in die Lage versetzt werden, Alternativen zur Heimunterbringung zu entwickeln.

Zum Schluss rief die Jury zu einer neuen Heimkampagne auf. Nach der Heimrevolte 1968/69 – Heimkampagne 1.0 – und den Heimreformen der achtziger Jahre – Heimkampagne 2.0 – sollte das Tribunal der Auftakt zu einer weiteren Heimkampagne sein.
Heimkampagne 3.0: *Nicht nur eine alternative Heimerziehung ist das Ziel, sondern eine Alternative zur Heimerziehung.*